Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 21.10.2026, mit der Zahl 000-902/2/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.334.800,00
Aufwendungen:	€	4.520.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€	185.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.337.400,00
Auszahlungen:	€	6.776.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	-€	438.900,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

01, 16, 21, 26, 36, 41, 42, 51, 61, 78

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Im Nachtragsvoranschlag 2026 sind alle Anlagen und Beilagen in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Ebner

Anlage: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Arriach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T10:31:53Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	664797100
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://arriach.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	